



Magistrat der Stadt Eschborn. Rathausplatz 36. 65760 Eschborn

**Öffentliche Bekanntmachung Nr. 25**

**Eschborn, den 05.04.2022**

**Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages im Jahr 2022  
nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz**

---

**Allgemeinverfügung**

Die Stadt Eschborn erlässt aufgrund § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) vom 30.11.2006 (GVBl. I 2006 S. 606 vom 29.11.2006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434) nachfolgende Allgemeinverfügung.

1. Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages 2022

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschborn an folgenden Sonntagen freigegeben:

Sonntag, den 24.07.2022 für den Stadtteil Niederhöchstadt aufgrund des Niederhöchstädter Marktes

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Freigabeentscheidung gilt am 24.07.2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

3. Räumliche Beschränkung

Die Freigabeentscheidung für die Öffnung von Verkaufsstellen gilt für folgende Bereiche:

Stadtteil Niederhöchstadt	Hauptstraße von Ecke Steinbacher Straße bis Ecke Kronberger Straße und Georg-Büchner-Straße
---------------------------	---

Begründung zu 1:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, besonderen örtlichen Ereignissen (Feste oder ähnliche Veranstaltungen) berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Der Niederhöchstädter Markt ist ein traditionelles Fest, welches seit 1984 alle 2 Jahre veranstaltet wird. Der diesjährige Niederhöchstädter Markt findet vom 23.07.2022 – 24.07.2022

statt. Aufgrund dessen wird der 24.07.2022 als verkaufsoffener Sonntag für den unter Punkt 3 in dieser Verfügung genannten Bereich freigegeben.

#### Begründung zu 2:

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz lässt eine Öffnung von längstens 6 zusammenhängenden Stunden zu. Dieser Zeitraum muss spätestens um 20:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen.

Der Zeitraum der Ladenöffnungen wird wie folgt festgelegt:

Verkaufsoffener Sonntag aufgrund des Niederhöchstädter Marktes am 24.07.2022 von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die Vorschriften des § 9 des HLöG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer sind zu beachten. Gemäß § 6 Abs. 2 HLöG wird die Freigabeentscheidung öffentlich bekanntgegeben und tritt somit in Kraft.

#### Begründung zu 3:

Nach § 6 (1) Ziffer 1 HLöG wird die Freigabeentscheidung räumlich beschränkt. Die Voraussetzung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen „aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen“ ist mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung zu verstehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Dies kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das enge Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insofern ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36 in 65760 Eschborn einzulegen.

gez.

(Shaikh)  
Bürgermeister